

**Vorlage an den Landrat****Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL für das Jahr 2002**

Vom 16. September 2003

1. Rechtliche Grundlagen

Der Staatsvertrag vom 26. Januar 1982 legt die Grundlagen der jährlich zu erstellenden Abgeltungsrechnung BVB/BLT/AAGL¹ zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft fest. Er besteht aus der Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 (GS 28.323, SGS 480.1) und dem Kommentar zur Vereinbarung über die Basler Verkehrs-Betriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982.

Gemäss § 7 der Vereinbarung sollen grundsätzlich alle von den Basler Verkehrs-Betrieben auf Gebiet des Kantons Basel-Landschaft betriebenen Linien erfasst und nach Tram und Bus getrennt verrechnet werden. Das gleiche gilt für die BLT Baselland Transport AG und die Autobus AG Liestal auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Ziel des Staatsvertrages ist, dass die Fahrleistungen der Transportunternehmen auf kantonsfremdem Gebiet gegenseitig ausgeglichen werden. Der Überhang ist abzugelten. Diese gegenseitige Abgeltung wird mit kalkulatorischen Kostenelementen berechnet.

Es ist zu berücksichtigen, dass beide Kantone den effektiven Fehlbetrag Ihrer Transportunternehmen auf jeweils kantonsfremdem Gebiet übernehmen.

2. Methodik der Abgeltungsrechnung

Für alle Linienabschnitte auf kantonsfremdem Gebiet werden einfache Linienrechnungen erstellt. Für jeden Abschnitt wird das finanzielle Resultat als Saldo ausgewiesen.

Bei der Erstellung der Abgeltungsrechnung werden die Kosten und Erlöse den einzelnen Linienabschnitten zugeteilt.

¹ BVB: Basler Verkehrs-Betriebe, Basel
BLT: BLT Baselland Transport AG, Oberwil
AAGL: Autobus AG Liestal, Liestal

2.1. Kosten

Die Kosten werden nach folgenden drei Kategorien ermittelt:

- Nach dem Territorialprinzip zuscheidbare Kosten²
- Zeitabhängige Fahrpersonalkosten³
- Kilometerabhängige Kosten⁴

Es gilt der Kostensatz der betriebsführenden Unternehmung. Betriebsführende Unternehmung ist jene Unternehmung, welche im kantonsfremdem Gebiet Mehrleistungen erbringt, welche anhand der gewichteten Kursstunden gemessen werden. Die Gewichtung erfolgt aufgrund der Fahrzeuggrössen, welche für die Fahrzeugkosten bestimmend sind (vgl. Anhang/Tabelle 4).

2.2. Erlöse

Die Verkehrserlöse der einzelnen Linien werden vom Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) übernommen. Die Aufteilung auf die einzelnen Linienabschnitte wird im Verhältnis der jeweiligen Personenkilometer (Pkm) vorgenommen.

Als Nebenerträge werden nur Erlöse berücksichtigt, die mit dem Betrieb der Linie direkt in Zusammenhang stehen (vor allem Mieteinnahmen Kioske, Reklameeinnahmen). Sie werden nach dem Territorialprinzip zugeschrieben.

2.3. Abgeltungsrechnung

Die Kosten und Erlöse der Linienabschnitte auf kantonsfremdem Gebiet beider Kantone werden erfasst, saldiert und gegenseitig verrechnet. Der Überhang in Franken zu Lasten oder zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft ist das Ergebnis der Abgeltungsrechnung.

² Im Wesentlichen: Bahn-/Gleisunterhalt, Energie Tram, Mitbenützungsentschädigung an BVB, Abschreibungen auf Anlagen, Mieten, Leitstelle.

³ Die Fahrpersonalstundensätze (inkl. Sozialversicherungen) werden mit den entsprechenden Stunden multipliziert.

⁴ Die kilometerabhängigen Fahrzeugkosten (Pflege- und Revisionsunterhalt Fahrzeuge, Energie Bus, Abschreibungen und Zinsen Fahrzeuge) errechnen sich aus der Multiplikation der gewichteten Fahrzeugkilometern mit dem Kilometersatz.

3. Ergebnis Abgeltungsrechnung

Schema		2002 in Fr.	2001 in Fr.
+ Saldo aus Kosten und Erlös BLT/AAGL auf BS-Gebiet	Tram	1'909'863	3'667'182
	Bus	879'031	743'698
	Total	2'788'894	4'410'880
./ Saldo aus Kosten und Erlös BVB auf BL-Gebiet	Tram	1'516'886	1'667'467
	Bus	1'476'067	1'316'486
	Total	2'992'953	2'983'953
= Abgeltung von BL an BS		- 204'059	
= Abgeltung von BS an BL			+ 1'426'927

Details zur Abgeltungsrechnung 2002 sind im Anhang/Tabelle 6 ersichtlich. Die auf kantonsfremdem Gebiet betriebenen Linienabschnitte sind im Anhang/Tabelle 1 dargestellt.

Die Abnahme der Abgeltung von Basel-Stadt an Basel-Landschaft im Jahr 2002 gegenüber 2001 von 1'630'986 Franken ist mit den diversen Linienänderungen begründet, welche im Betriebsjahr 2002 erstmals über 12 Monate, d.h. voll wirksam sind (vgl. Anhang/Tabelle 2, Linienänderungen in den Betriebsjahren 2000 - 2001).

Gründe für die Abnahme der Abgeltung BS - BL	Franken
"EuroVille": Höhere Zuschreibung des Verkehrs- und Nebenerlöses zu Gunsten BS	2'196'553
./ Zunahme der Tram- und Buskosten zu Gunsten BL	- 565'567
= Abnahme der Abgeltung 2001-2002 zu Lasten BL	1'630'986

Die Abgeltungsrechnung 2002 wurde von der Prüfgruppe der Paritätischen Kommission BVB/BLT, bestehend aus Vertretern der BVB und BLT, sowie dem Amt für Raumplanung/ Abteilung Öffentlicher Verkehr des Kantons Basel-Landschaft geprüft (Plausibilität der Daten) und von der Paritätischen Kommission BVB/BLT an ihrer 176. Sitzung vom 26. Mai 2003 genehmigt.

4. Berechnung der Kosten der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL zu Lasten BL

Zwischen den Ergebnissen (Fehlbeträgen) gemäss Abgeltungsrechnung und den effektiven Ergebnissen der zuständigen Transportunternehmung (auf BS-Gebiet = BLT/AAGL ; auf BL-Gebiet = BVB) gemäss Betriebsrechnungen entsteht eine Differenz, weil die Abgeltungsrechnung gemäss Staatsvertrag auf Grund von durchschnittlichen Kostensätzen der betriebsführenden Unternehmung berechnet wird. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag".

Der durch den Kanton Basel-Landschaft an die BLT bezahlte tatsächliche Fehlbetrag der BLT auf BS-Gebiet beim Tram (Linien 10,11,17) ist grösser als der Fehlbetrag gemäss Abgeltungs-

rechnung. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag Tram" zu Lasten des Kantons BL. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt beim Tram demgegenüber die Differenz aus den effektiven Fehlbeträgen gemäss Betriebsrechnung der BVB auf BL-Gebiet (Linien 2,3,6,14) und den verrechneten tieferen Beträgen gemäss Abgeltungsrechnung (BLT-Kostensätze).

Beim Bus ist der durch den Kanton Basel-Landschaft an die BLT bezahlte tatsächliche Fehlbetrag (Buslinie 37) auf BS-Gebiet kleiner als der Fehlbetrag gemäss der Abgeltungsrechnung. Diese Differenz ergibt den "Saldo aus Staatsvertrag Bus" zu Gunsten des Kantons BL. Auch beim Bus geht die Differenz zwischen den effektiven Fehlbeträgen und dem Ergebnis gemäss Abgeltungsrechnung für die durch die BVB auf BL-Gebiet betriebenen Buslinien (34 und 38) zu Lasten oder zu Gunsten des Kantons Basel-Stadt.

4.1. Saldo aus Staatsvertrag

Am Beispiel Tram (Betriebsführerschaft BLT): Der verrechnete Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag ist kleiner als der effektive Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung. Der Kanton Basel-Landschaft vergütet der BLT diesen effektiven Fehlbetrag. Die Differenz (Saldo aus Staatsvertrag) geht zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft.

Tram	
Differenz (= Saldo aus Staatsvertrag) zu Lasten Kanton BL Fr. 1'237'696	effektiver Fehlbetrag der BLT auf basel- städtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung BLT Fr. 3'147'559
Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung) Fr. 1'909'863	

Beim Bus liegt die Betriebsführerschaft bei den BVB; das bedeutet, dass in der Abgeltungsrechnung die (höheren) Kostensätze der BVB zur Anwendung kommen.

Bus	
Fehlbetrag der BLT auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung) Fr. 879'031	Differenz (= Saldo aus Staatsvertrag) zu Gunsten Kanton BL Fr. 270'516
	effektiver Fehlbetrag der BLT/AAGL auf basel- städtischem Gebiet gemäss Betriebsrechnung BLT/AAGL Fr. 608'515

4.1.1. Saldo aus Staatsvertrag Tram

	2002 Fr.	2001 Fr.	Abweichung 2001 / 2002 Fr.
- Kostenüberschuss der BLT-Linien 10, 11 und 17 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung)	1'909'863	3'667'182	- 1'757'319
+ Tatsächlicher Fehlbetrag der BLT-Linien 10,11 und 17 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Kostenrechnung BLT	3'147'559	4'359'205	- 1'211'646
= Differenz zu Lasten / zu Gunsten (-) Kanton Basel-Landschaft	1'237'696	692'023	545'673

Aufgrund der Abgeltungsrechnung ist der Kostenüberschuss der BLT-Tramlinien auf BS-Gebiet 2001-2002 um 1'757'319 Franken gesunken. Hingegen ist der tatsächliche Fehlbetrag der BLT auf BS-Gebiet nur um 1'211'646 Franken zurückgegangen. Die Veränderung 2001-2002 zu Lasten BL beträgt 545'673 Franken.

4.1.2. Saldo aus Staatsvertrag Bus

	2002 Fr.	2001 Fr.	Abweichung 2001 / 2002 Fr.
- Kostenüberschuss der BLT-Linie 37 und der AAGL-Linien 70 und 80 (ab 2001) auf baselstädtischem Gebiet gemäss Staatsvertrag (Abgeltungsrechnung)	879'031	743'698	135'333
+ Fehlbetrag der BLT-Linien 37 auf baselstädtischem Gebiet gemäss Angebotsvereinbarung mit der BLT	608'515	632'760	- 24'245
= Differenz zu Lasten / zu Gunsten (-) Kanton Basel-Landschaft	- 270'516	- 110'938	- 159'578

Die Zunahme der Kosten von 147'472 Franken zu Gunsten BL (Mehrleistung von Stunden und Kilometern) und die höhere Zuschuss der Erlöse von 12'139 Franken zu Gunsten BS ergeben die Zunahme des Kostenüberschusses von 135'333 Franken auf BS-Gebiet.. Die Rechnung der BLT für die Abgeltung der Buslinie 37 auf baselstädtischem Gebiet hat sich von 2001 auf 2002 nur unwesentlich verändert (24'245 Franken).

4.2. Darstellung der Kosten für die grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL

	2002		2001	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ergebnis der Abgeltungsrechnung Tramlinien auf BL-Gebiet, Kostenüberschuss (aus Tabelle, Seite 3)	1'516'886		1'667'466	
Saldo aus Staatsvertrag Tramlinien zu Gunsten BL (aus Tabelle, Seite 5) zu Lasten BL	1'237'696		692'023	
Kosten Tramlinien zu Lasten BL	2'754'582	2'754'582	2'359'489	2'359'489
Ergebnis der Abgeltungsrechnung Buslinien auf BL-Gebiet, Kostenüberschuss (34 und 38) (aus Tabelle, Seite 3)	1'476'067		1'316'486	
Saldo aus Staatsvertrag Buslinien zu Gunsten BL (aus Tabelle, Seite 5)	- 270'516		- 110'938	
Kosten Buslinien zu Lasten BL	1'205'551	1'205'551	1'205'548	1'205'548
Total Kosten zu Lasten BL		3'960'133		3'565'037

Diese Kosten von **Fr. 3'960'133.--** setzen sich aus dem Kostenüberschuss für die von der BVB auf basellandschaftlichem Gebiet betriebenen Linienabschnitten von Tram und Bus, korrigiert um die Saldi aus Staatsvertrag von Tram und Bus zusammen.

4.3. Darstellung des Finanzflusses - Kosten zu Lasten BL

Zahlung Kanton BL an BLT	Fr.
für effektiven Fehlbetrag Tram auf BS-Gebiet	3'147'559
für effektiven Fehlbetrag Bus auf BS-Gebiet	608'515
Zahlung Kanton BL an Kanton BS	
für Überhang in Franken gemäss Abgeltungsrechnung	204'059
Saldo = Kosten zu Lasten BL	3'960'133

4.4. Budget - Rechnung - Abrechnung 2002

Budget	Rechnung		Abrechnung
Fr.	Verbuchung für 2002 Nachbelastung für 2001 Gutschrift für 2000	Fr. 4'600'000 1'015'037 - 845'021	Fr.
3'700'000		4'770'016	3'960'133

Die Abrechnung gemäss vorliegender Landratsvorlage ist höher als budgetiert, aber tiefer als in der Rechnung 2002 berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Erstellung des Budgets 2002 und beim Abschluss 2002 konnten die Auswirkungen der Linienführungen der BLT-Linien 10 und 11 über den Bahnhof SBB Basel (EuroVille) erst geschätzt werden. Die Differenz zwischen der Verbuchung in der Rechnung 2002 und Abrechnung 2002 wird in der Rechnung 2003 gutgeschrieben.

5. Beitrag der Gemeinden

Per 1. Januar 1998 wurde das revidierte kantonale Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (ÖV-Gesetz) in Kraft gesetzt. Der Verteilschlüssel zur Berechnung der Gemeindeanteile wurde neu geregelt. Die Gemeinden beteiligen sich zur Hälfte am Gesamtbetrag der ungedeckten Kosten, worin auch der Betrag der obigen Abrechnung enthalten ist. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

6. Zuständigkeit des Landrates

Gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs sind dem Landrat Abrechnungen über die Angebotsvereinbarungen zur Genehmigung vorzulegen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal , 16. September 2003

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen

- ? Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)

Landratsbeschluss

Entwurf

über die Abrechnung der grenzüberschreitenden ÖV-Linien BS-BL das Jahr 2002**vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffend die Basler Verkehrsbetriebe und die BLT Baselland Transport AG vom 26. Januar 1982 sowie auf das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 18. April 1985 und auf einen Bericht des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die Abrechnung 2002 über **Fr. 3'960'133.--** zu Lasten Konto-Nr. 2357.36110-000 wird genehmigt.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, den gesetzlichen Mindestbeitrag von total Fr. 1'980'066.50 (50 % von Fr. 3'960'133.--) zu Gunsten Konto-Nr. 2357.46211-000 zu leisten.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: